

Abteilung Erziehungsberatung

Ressort Schule

Erziehungsdirektion  
Seestrasse 34  
3700 Spiez

Telefon 031 635 99 00  
Telefax 031 635 99 10  
E-Mail [eb.spiez@erz.be.ch](mailto:eb.spiez@erz.be.ch)  
Internet [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch)

Section du service psychologique  
pour enfants et adolescents

Direction de l'Instruction publique



# Besondere Massnahmen in der Volksschule

## Informationen der Kantonalen Erziehungsberatung

September 2018

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Lernauffälligkeiten und Lernstörungen</b>	<b>3</b>
1.1	Terminologie	3
1.1.1	Terminologie zu Intelligenz	3
1.1.2	Terminologie bei Lernstörungen	3
1.1.3	Matrix „Kinder im unteren Leistungsbereich“	4
1.2	Intervention bei Lernauffälligkeiten und Lernstörungen	5
1.2.1	Das 4 – Stufenmodell, Interventionskaskade	5
1.2.2	Interventionsformen	5
1.3	Beurteilung des Bedarfs nach SPU-A oder SPU-S	6
1.3.1	Wann stellt die EB Antrag für SPU-S?	7
1.4	Diagnose von Lern- und Entwicklungsstörungen	8
1.4.1	Diagnosestellung	8
1.5	GEF Pool 2	8
1.5.1	Voraussetzungen für GEF Pool 2	8
1.5.2	Empfehlung	8
1.5.3	Hinweise	9
1.6	Ausgleichsmassnahmen	9
1.7	Integrative Sonderschulung Pool 1	9
<b>2</b>	<b>Ausserordentlich Begabte</b>	<b>10</b>
2.1	Nomination, Selektion, Antrag, Reselektion	10
2.1.1	Nomination	10
2.1.2	Selektion	10
2.1.3	Antrag	10
2.1.4	Reselektion	10
<b>3</b>	<b>Aufträge, Beurteilungen und Anträge</b>	<b>11</b>
3.1	Lehrplan 21 und die Erziehungsberatung – was ändert?	11
3.2	Aufträge durch Schulleitung	11
3.3	Verantwortlichkeiten bei Schullaufbahnentscheiden	12
3.4	Termine	14
3.5	Hinweise auf weitere Angebote	14

## Zweck

Die Kantonale Erziehungsberatung erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Psychologie für die Schule, Psychologie für die Familie und Expertentätigkeit.

Für die Schule ist sie Fachinstanz und stellt Anträge an die Schulleitungen, insbesondere im Bereich der besonderen Massnahmen.

Im Sinne der Qualitätssicherung haben die regionalen Erziehungsberatungsstellen in der schulpsychologischen Arbeit eine gemeinsame verbindliche Praxis. Das Dokument informiert über Terminologie, Diagnostik, Prozedurales und Verantwortlichkeiten. Es ergänzt den Leitfaden der Erziehungsdirektion zu den besonderen Massnahmen aus Sicht der Kantonalen Erziehungsberatung.

Hinweis:



ctrl.-Klick: zurück zum Inhaltsverzeichnis

# 1 Lernauffälligkeiten und Lernstörungen

## 1.1 Terminologie

Die Kantonale Erziehungsberatung orientiert sich in Terminologie und Diagnostik an der ICD-10<sup>1</sup> und dem MAS<sup>2</sup>, den in Europa gängigen Klassifikationssystemen.

<sup>1</sup> ICD: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

<sup>2</sup> MAS: Multiaxiales Klassifikationssystem

### 1.1.1 Terminologie zu Intelligenz

IQ	Nomenklatur ICD / MAS	Kommunikation / Anträge Schule und Eltern
< 70	Intelligenzminderung	leichte bis schwere geistige Behinderung
70 - 75	Unterdurchschnittliche Intelligenz	schwere Lernbehinderung im Förderbereich der Sonderschule
76 - 84		Lernbehinderung im Förderbereich der Volksschule
85 - 89	Durchschnittliche Intelligenz	Durchschnitt im unteren Normbereich
90 - 109		Durchschnittliche Intelligenz
110 - 114		Durchschnitt im oberen Normbereich
115 - 129	Überdurchschnittliche Intelligenz	gut bis sehr gut; überdurchschnittlich begabt
≥ 130	Weit überdurchschnittliche Intelligenz	ausserordentlich begabt, hochbegabt

### 1.1.2 Terminologie bei Lernstörungen

Die Begriffe definieren sich gemäss ICD-10 an der Diskrepanz zwischen der aufgrund der Intelligenz zu erwartenden Leistung (Erwartungswert) und der tatsächlich erbrachten Leistung (Leistungswert).

- Auffälligkeit oder Schwäche  
Bis zu 1 Standardabweichung vom Erwartungswert.
- Mittelschwere Störung  
Bis zu 1.5 Standardabweichungen vom Erwartungswert.
- Schwere Störung  
Ab 2 Standardabweichungen vom Erwartungswert.

Die Unterscheidung in mittelschwere und schwere Störungen wird deshalb gemacht, weil die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Behandlung von Sprachstörungen und Störungen der Psychomotorik nur finanziert, wenn eine schwere Störung diagnostiziert ist.

### 1.1.3 Matrix „Kinder im unteren Leistungsbereich“

#### Kontext

Die Matrix gilt unter der Voraussetzung, dass a) quantitativ die Lernziele gemäss Lehrplan adäquat definiert sind,  
b) qualitativ der Unterricht nach Lehrplan methodisch-didaktisch adäquat erteilt wird.

	Auffälligkeit oder Schwäche	Lernstörung	Lernbehinderung
<b>Begabungsprofil</b>	Unterer Normbereich	Im Normbereich; heterogen; akzentuiert tiefe Leistungen in einzelnen Bereichen	Insgesamt unter dem Normbereich
<b>Schulleistungsprofil</b>	Leistungen insgesamt knapp genügend	Leistungen in einzelnen Fächern insgesamt ungenügend; heterogen; in Teilbereichen akzentuiert tief; überdauernd; durch Schule dokumentiert	Leistungen in der Regel in den Fächern D, M, NMG und F überdauernd ungenügend, durch Schule dokumentiert
<b>Unterrichtsangebot</b>	Kernauftrag der Schule; individuell im Rahmen innerer Differenzierung im Lehrplan Regelklasse angepasst; bis rILZ in 2 Fächern	In einzelnen Fächern oder Teilbereichen Bedarf nach individueller Anpassung (innere Differenzierung, angepasste Rahmenbedingungen, rILZ)	In der Regel in den Fächern D, M, F, NMG, Bedarf nach individueller Anpassung (rILZ)
<b>Bezugsgruppe</b>	Weiterschulung in bisheriger Gruppe	Weiterschulung in bisheriger Gruppe	Weiterschulung in bisheriger Gruppe/Weiterschulung in der KbF
<b>Verantwortlich Beurteilung</b>	Lehrperson	Schulisch: Lehrperson Psychologisch: EB	Schulisch: Lehrperson Psychologisch: EB
<b>Verantwortlich formal</b>	-	EB / SL IBEM	EB / SL / SL IBEM

#### Formales

- rILZ in mehr als 2 Fächern werden ab der 3. Klasse der Schulleitung mit der Empfehlung einer Befristung beantragt. Der Antrag erfolgt auf Semesteranfang.
- rILZ und Spezialunterricht bedingen sich nicht gegenseitig.

## 1.2 Intervention bei Lernauffälligkeiten und Lernstörungen

### 1.2.1 Das 4 – Stufenmodell, Interventionskaskade

#### 1. Stufe

Förderung in der Klasse durch die Klassenlehrperson im Rahmen des Unterrichts, innere Differenzierung.

#### 2. Stufe

Mithilfe der Eltern, Anleitung zu zusätzlicher Förderung, Aktivierung anderer Ressourcen.

#### 3. Stufe

Beizug Lehrperson SPU

(Analyse, fachspezifische Beurteilung, Beratung, Kurzintervention von max. 12 Wochen).

#### 4. Stufe

Anmeldung für evtl. Spezialunterricht: grundsätzlich bei Schulleitung IBEM für SPU-A.

Für eine genauere Beurteilung im Hinblick auf geeignete Massnahmen (z.B. SPU-S etc.) in besonderen Fällen: Anmeldung bei der Erziehungsberatung.

### 1.2.2 Interventionsformen

- Triage, Kurzberatung.
- Kurzintervention bei Kindern und Klassen.
- Spezialunterricht SPU-A leichte Lern- oder Entwicklungsauffälligkeit ohne Antrag EB.
- Spezialunterricht SPU-S (mittel-) schwere und / oder komplexe Störung auf Antrag EB.
- Falls die Behandlung von schweren Störungen der Sprache oder der Motorik nicht im SPU erfolgen kann, kann für die Behandlung bei der GEF eine Kostengutsprache für Logopädie gemäss dem Merkblatt „[Vergütung der Kosten für die Behandlung von Sprachstörungen im Kanton Bern](#)“ oder Psychomotorik beantragt werden.

### 1.3 Beurteilung des Bedarfs nach SPU-A oder SPU-S

Die folgende Übersicht ist ein Auszug aus der „Umsetzungshilfe für die Zuweisung zum Spezialunterricht“ der Erziehungsdirektion.

Kriterien für SPU-A	Kriterien Anmeldung bei EB bezgl. SPU-S
<p><b>Grundsatz</b></p> <p>SPU-A kann für Schülerinnen und Schüler mit leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten grundsätzlich dann durch die zuständige Schulleitung verfügt werden, wenn die LfS zusammen mit der Klassenlehrperson aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz geeignete schulische Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sehen, um die Auffälligkeit innert drei bis maximal vier Semestern zu beheben.</p> <p>Unter Umständen hat die Schülerin oder der Schüler während einer Kurzintervention oder bei einer erfolgten Anpassung des Unterrichts bereits gut auf die Förderung angesprochen.</p> <p><b>Kriterien:</b></p> <p>Eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP ist <b>nicht nötig</b>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* die Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeit mit schulischen Massnahmen oder Spezialunterricht in kurzer Zeit veränderbar sind</li> <li>* es von Eltern, Klassenlehrpersonen und LfS keine offenen Fragestellungen und keine Anliegen an die EB oder KJP gibt</li> <li>* LfS und Lehrpersonen sich kompetent fühlen, in den aufgetretenen Schwierigkeiten erfolgversprechend zu intervenieren</li> <li>* allfällige Lernstörungen bereits früher diagnostiziert worden sind</li> <li>* andere anerkannte Fachstellen eine allgemeine Unterstützung bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten empfehlen</li> </ul>	<p><b>Grundsatz</b></p> <p>SPU-S wird dann beantragt, wenn die LfS zusammen mit der Klassenlehrperson aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz zum Schluss kommen, dass die vorliegende Auffälligkeit gravierend ist und somit möglicherweise eine Störung mit komplexer Problematik vorliegt, die nicht innert vier Semestern „behooben“ werden kann. Die fachspezifische Beurteilung der LfS, die bisherigen Beobachtungen im Unterricht oder ggf. während einer Kurzintervention lassen darauf schliessen, dass die vorliegende Problematik einer hohen Koordination und Kooperation zwischen Lehrpersonen, Fachstellen und Eltern bedarf.</p> <p><b>Kriterien:</b></p> <p>Eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP ist <b>erforderlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* wenn sich nach spätestens drei Semestern seit Beginn des SPU-A abzeichnet, dass der Förderbedarf über vier Semester hinaus weiterhin anhalten wird</li> </ul> <p>Eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP ist <b>angezeigt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* wenn die schulische Förderung und besondere Unterstützung (z.B. durch SPU-A) nicht den gewünschten Erfolg zeigen</li> <li>* wenn die Beratung oder Unterstützung durch die EB oder KJP in komplexen Situationen erwünscht oder notwendig ist</li> <li>* wenn weitere Störungen oder Ursachen dafür vermutet werden (im Unterricht, in der Schule, beim Kind, bei der Familie), welche die Entwicklung und den Schulerfolg des Kindes beeinträchtigen</li> </ul>

**WICHTIG**

Eine Anmeldung auf der Erziehungsberatung zur Beurteilung und Beratung kann selbstverständlich auch während der Dauer „SPU-A“ jederzeit (am besten nach vorgängiger Rücksprache mit der EB) und im Einverständnis mit den Eltern erfolgen. Je nach Situation schreibt die Klassen LP und die LP SPU einen Anmeldebericht und eine FSB über die aktuelle Situation und die Fragestellung an die EB.

- \* wenn für die Erarbeitung und Umsetzung der nötigen Veränderungsmöglichkeiten die externe Unterstützung durch die EB oder KJP hilfreich ist
- \* bei Beurteilungs- und Beratungsbedarf durch die EB oder KJP im System Kind – Eltern – Schule
- \* bei Bedarf nach einer Abklärung in Bezug auf eine allfällige Lernbehinderung
- \* wenn sich erhöhter Förderbedarf in verschiedenen Bereichen (z.B. Sprache, Mathematik, Motorik) abzeichnet und die Beurteilung einer allfälligen allgemeinen Entwicklungsverzögerung notwendig ist
- \* bei Bedarf nach Zuweisung bzw. Überweisung an eine andere Fachstelle, Schule oder Institution
- \* wenn die Eltern, die Klassenlehrperson oder die LfS eine Beratung durch die EB oder KJP wünschen

**1.3.1 Wann stellt die EB Antrag für SPU-S?**

In folgenden Fällen beantragt die EB SPU-S:

- Mittelschwere / Schwere Lernstörung (vergl. [Terminologie](#); [Diagnostik](#)).
- Lernbehinderung /rILZ 3+ (vergl. [Matrix](#)).
- Schwere Verhaltensauffälligkeiten.
- Komplexe Problematik; Kumulation von Auffälligkeiten.

## 1.4 Diagnose von Lern- und Entwicklungsstörungen

### 1.4.1 Diagnosestellung

- Die Erziehungsberatung stellt Diagnosen im Hinblick auf besondere Massnahmen auf der Grundlage ICD-10.
- Für die Beurteilung der Intelligenz werden mehrdimensionale Testverfahren verwendet.
- Die Diagnose einer akzentuierten Lernstörung (Lese- Rechtschreibstörung, Rechenstörung) kann ab der 3. Klasse gestellt werden.
- Den Eltern wird die Diagnose einer akzentuierten Lernstörung schriftlich bestätigt.

## 1.5 GEF Pool 2

### 1.5.1 Voraussetzungen für GEF Pool 2

- GEF Pool 2 Lektionen sind Ressourcen, mit denen verhindert werden soll, dass normalbegabte Kinder, die aufgrund von behinderungsbedingten (also nicht milieubedingten) schweren Verhaltens- oder Wahrnehmungsstörungen in einer Sonderschule unterrichtet werden müssten.
- Es sind keine kindgebundene Lektionen (keine «Therapie»), sondern Lektionen, die die Schulung des Kindes in der Regelklasse unterstützen. Das ist in Absprache mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zu beurteilen.
- Eine Diagnose bildet nicht automatisch die Grundlage für GEF Pool 2 Unterstützung: die aktuelle Schulsituation des Kindes muss in einer Gesamtschau betrachtet werden. Dabei müssen der Bedarf des Kindes und die Situation der Schulung des Kindes in der entsprechenden Klasse berücksichtigt werden.
- Alle möglichen Fördermassnahmen, u.a. auch IBEM-Ressourcen wie z.B. IF, müssen ausgeschöpft sein.
- Die EB ist Fachinstanz, um den grundsätzlichen Bedarf nach zusätzlicher Unterstützung auszuweisen. Berichte anderer Abklärungsstellen werden der EB als Teil der Gesamtbeurteilung zugestellt.
- Das Schulinspektorat verwaltet den Pool für die Ressourcen GEF Pool 2 (z.B. die Anzahl Lektionen). Die Schulleitungen nehmen rechtzeitig Kontakt mit dem SI auf und stellen das entsprechende Gesuch.

### 1.5.2 Empfehlung

- Wenn externe Fachpersonen eine Diagnose (ASS, ADHS etc.) stellen, kann den Eltern mitgeteilt werden, dass sie sich betreffend der Förderung des Kindes mit den Lehrpersonen in Verbindung setzen sollen.  
Evtl. ist in der Folge auch eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung sinnvoll, damit mögliche weitere Massnahmen zur Förderung besprochen werden können.  
Auch wenn externe Fachstellen immer wieder eine bestimmte Anzahl Lektionen empfehlen (meist ohne spezifische Kenntnis der Schulsituation) gilt: eine Diagnose definiert



weder einen bestimmten Bedarf in der Schule, noch eine bestimmte Anzahl Lektionen zur Unterstützung in der jeweiligen Klasse.

- Wenn den Eltern im Zusammenhang mit der Diagnosestellung die Möglichkeit der Pool 2 Massnahmen aufgezeigt wird, ist dies voreilig und entspricht nicht der von der ERZ vorgesehenen Kaskade im Stufenmodell (Erfassen einer Auffälligkeit durch die Lehrpersonen, individuelle Anpassungen im Unterricht, Einbezug einer Lehrperson für Spezialunterricht und evtl. entsprechender Spezialunterricht o.a.).  
Erst anschliessend können weitere Massnahmen in Betracht gezogen werden.

### 1.5.3 Hinweise

Informationen zu GEF Pool 2 finden sich unter:

- [http://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/schulaufsicht/fs\\_schulaufsicht/sonderpool\\_gef.html](http://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulaufsicht/fs_schulaufsicht/sonderpool_gef.html)

## 1.6 Ausgleichsmassnahmen

- Angepasste Rahmenbedingungen werden neu als «Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligenden Beeinträchtigungen oder Ausgleichsmassnahmen» bezeichnet.  
Informationen zu Voraussetzungen und Möglichkeiten für Ausgleichsmassnahmen finden sich unter:
  - \* [Beurteilung und Schullaufbahnentscheide \(DVBS\) Art.19 Merkblatt ERZ](#)
  - \* [Beurteilung und Schullaufbahnentscheide \(DVBS\) Art.19\\_FAQ\\_Merkblatt\\_ERZ](#)
  - \* [Pool2 Informationen Webseite ERZ](#)
- Formulierung und Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen ist Sache der Lehrpersonen

## 1.7 Integrative Sonderschulung Pool 1

- Integrativ unterrichtete Kinder der Sonderschule sind in der Verantwortung der Sonderschule:
- [Pool1 Webseite ERZ \(Merkblatt Fachpersonen, Elterninformation, Förderliche Faktoren\)](#)

## 2 Ausserordentlich Begabte

### 2.1 Nomination, Selektion, Antrag, Reselektion

#### 2.1.1 Nomination

- Anmeldung durch die Schule mit einem Bericht.

#### 2.1.2 Selektion

- Wenn  $IQ \leq 124$ : keine Selektion.
- Wenn  $IQ \geq 125 \leq 129$ : Überprüfungsbereich; zweite Testung.
- Wenn  $IQ \geq 130$ : Selektion.

#### 2.1.3 Antrag

- Werden die Voraussetzungen erfüllt, werden die Eltern mündlich darüber informiert. Die Erziehungsberatung bestätigt die Selektion der zuständigen Schulleitung schriftlich und beantragt, die Eltern über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu informieren und dem Kind die Förderung zu ermöglichen.
- Die anmeldende Lehrperson wird mündlich über die Beurteilung informiert.

#### Ausnahmen

- Wenn die Selektion gemäss [2.1.2](#) nicht möglich ist, kann die EB in besonderen Fällen aufgrund einer psychologischen Gesamtbeurteilung (Orientierung an einem IQ von 130 und unter Einbezug des Arbeits- und Lernverhaltens, der Motivation, der Kreativität und der Persönlichkeit) von diesen Normen zur Selektion abweichen. Die Ausnahme wird im Antrag ausgewiesen und fachlich begründet (z.B. gravierende Minderleistung trotz sehr hoher Intelligenz; Kind mit mangelnden Deutschkenntnissen u.a.). Der Förderbedarf des Kindes wird ausgewiesen.

#### 2.1.4 Reselektion

- Die Schulleitung oder die Klassenlehrperson und die Lehrperson für besondere Förderung machen die Eltern rechtzeitig auf den Überprüfungsbedarf nach 4 Jahren ab Selektionsdatum aufmerksam und klären mit den Eltern, ob sie die Förderung fortsetzen möchten.
- Wünschen die Eltern eine Fortsetzung der Förderung, meldet die Lehrperson der Klasse zusammen mit der Lehrperson für besondere Förderung das Kind auf dem üblichen Weg (ohne Renzulli Skalen) bei der Erziehungsberatung für die Überprüfung an.
- Die Erziehungsberatung beurteilt, ob das Kind die Voraussetzungen gemäss Art. 13 BMDV weiterhin erfüllt.
- Werden die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, bestätigt das die Erziehungsberatung der zuständigen Schulleitung schriftlich.
- Die anmeldenden Lehrpersonen werden mündlich über die Beurteilung informiert.

## 3 Aufträge, Beurteilungen und Anträge

### 3.1 Lehrplan 21 und die Erziehungsberatung – was ändert?

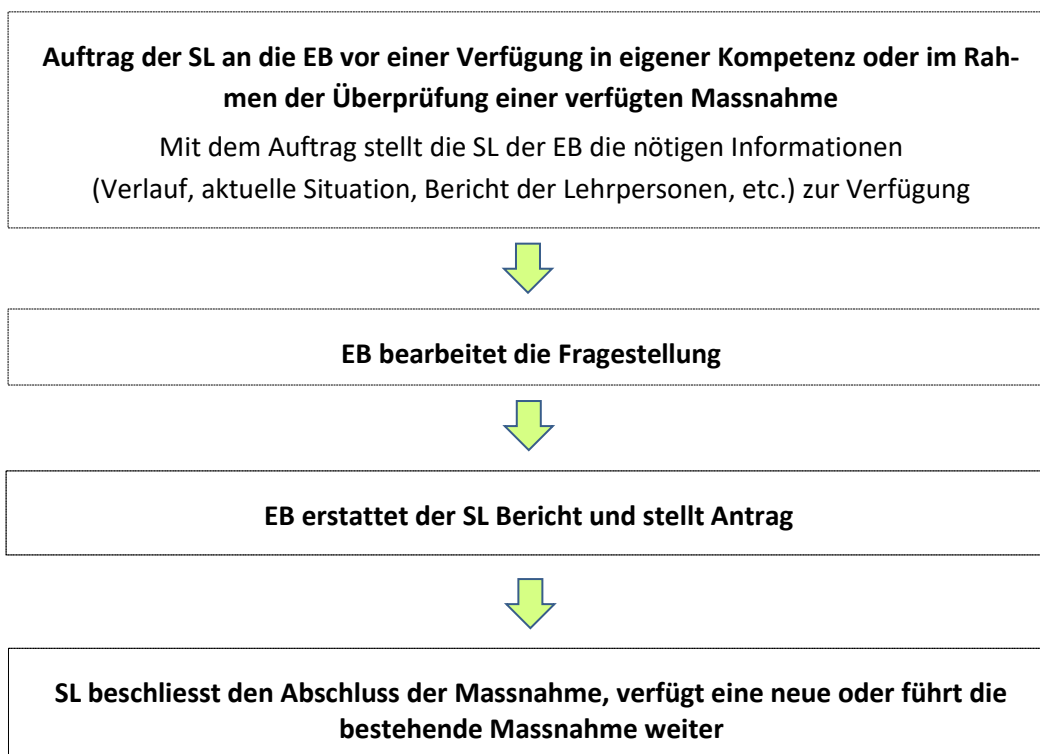
- Die gesetzlichen Grundlagen und die Abläufe in der Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung ändern sich mit der Einführung LP 21 nicht.
- Anmeldeverfahren, Beurteilungen und Anträge an die Schulleitung ändern sich nicht.
- Der LP 21 enthält einige neue Begriffe (z.B. angepasste Lernziele, Zyklus statt Stufe/Klasse), die in den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verankert sind.  
Die EB hält sich an die Begrifflichkeit der gesetzlichen Grundlagen (z.B. weiterhin rILZ statt aLZ o.ä.), die unverändert sind.
- Im [Merkblatt zu Art.19 DVBS](#) wird nicht mehr von «angepassten Rahmenbedingungen», sondern von «Massnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen oder Ausgleichsmassnahmen» gesprochen. Die EB übernimmt diese Terminologie.
- Eine 2-jährige Einschulung in eine mehrstufige Regelklasse macht formal und pädagogisch mit Zyklus 1 und der flexiblen Durchlaufzeit zwar keinen Sinn mehr, ist aber als Massnahme rechtlich weiterhin möglich.  
Weil es immer noch 1. Klassen als Jahrgangsklassen gibt, kann eine 2-jährige Einschulung in eine Regelklasse immer noch sinnvoll sein.
- Reduzierte Individuelle Lernziele (rILZ) sind in Zyklus 1 nicht vorgesehen, die EB hält sich an diesen Grundsatz.

### 3.2 Aufträge durch Schulleitung

#### Grundsätzliches

- Die Kantonale Erziehungsberatung (EB) stellt Antrag gemäss den gesetzlichen Grundlagen (vergl. [3.3](#)).
- Gestützt auf die Zuweisungskompetenz Art. 11 Abs.<sup>1b</sup> [BMV](#) verfügt die Schulleitung besondere Massnahmen und überprüft diese regelmässig.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für Dauer, Abschluss oder Weiterführung einer verfügten Massnahme.
- Falls die Schulleitung vor einer Verfügung in eigener Kompetenz (ohne Antrag EB) oder im Rahmen ihrer Überprüfung eine fachliche Beurteilung braucht, setzt sie sich rechtzeitig mit der Erziehungsberatung in Verbindung.

## Ablauf



### 3.3 Verantwortlichkeiten bei Schullaufbahnentscheiden

Die folgende Übersicht informiert darüber für welche Massnahmen eine Beurteilung und ein Antrag der EB Voraussetzung sind.

Besondere Massnahme	Beurteilung/Antrag	Grundlage	Anmeldung
<b>2-jährige Einschulung EK/RK</b>			
Beginn	ja	<a href="#">BMV</a> Art. 11 <sup>3d</sup>	LP
2-j. ES in RK: Weberschulung im RK-Pensum	ja	analog <a href="#">BMV</a> Art. 113d	LP
Vorzeitige Rückführung EK -> Regelklasse	ja	<a href="#">BMV</a> Art. 11 <sup>3d</sup>	LP
<b>Klasse zur besonderen Förderung KbF</b>			
Zuweisung	ja	<a href="#">BMV</a> Art. 11 <sup>3d</sup>	LP
Weiterführung (Verlängerung)	nein		LP
Vorzeitige Rückführung KbF -> Regelklasse	ja	<a href="#">BMV</a> Art. 11 <sup>3d</sup>	LP



### Individuelle Lernziele ILZ in mehr als zwei Fächern

Beginn	ja	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>1b</sup>	LP
Aufhebung von ILZ:	nein			SL
Weiterführung (Verlängerung) von ILZ:	nein			SL
Erweiterung von ILZ: (z.B. von 3 auf 4 ILZ)	ja	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>1b</sup>	LP
Reduktion und erneute Erweiterung (z.B. Reduktion auf 2, später wieder 3)	ja	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>1b</sup>	LP

---

### Dispensation von einem Fach

Beginn	ja	<a href="#">DVAD</a>	Art. 4 <sup>1d</sup>	LP
Aufhebung	nein			SL
Weiterführung	nein			SL

---

### SPU-A leichte Lern- und Entwicklungsauffälligkeit

Beginn	nein	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>2c</sup>	SL
Weiterführung innerhalb 4 Semestern	nein			SL

---

### SPU-S (mittel-) schwere Lern- und Entwicklungsstörung; komplexe Problematik

Beginn	ja	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>3c</sup>	LP
Weiterführung	nein			SL
Abschluss	nein			SL
anderer SPU –S Unterricht neu	ja	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>3c</sup>	LP
erneuter SPU – S nach Abschluss	ja	<a href="#">BMV</a>	Art. 11 <sup>3c</sup>	LP

---

### Flexible Durchlaufzeit

Späterer Übertritt Primarstufe	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 25 <sup>1</sup>	SL
Früherer Übertritt Primarstufe	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 25 <sup>1</sup>	SL
Wiederholung eines Schuljahres	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 25 <sup>1</sup>	SL
Überspringen eines Schuljahres	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 25 <sup>1</sup>	SL
Zusätzliches Schuljahr	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 25 <sup>1</sup>	SL
Ablehnung zusätzliches Schuljahr	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 24 <sup>2</sup>	SL
			Verfügung SK	
Vorzeitige Schulentlassung	nein	<a href="#">VSG</a>	Art. 24 <sup>1</sup>	SL
			Verfügung SK*	

---



## Unterrichtsausschluss

Unterrichtsausschluss bis max. 12 Wochen **nein** VSG Art. 28<sup>5</sup> SL  
Verfügung SK\*

\* Delegation an die SL möglich (VSG Art. 34)

---

### 3.4 Termine

Folgende Anmeldetermine gelten:

- 1. März für Massnahmen ab dem neuen Schuljahr, die eine Beurteilung/Antragstellung durch die EB voraussetzen (vergl. 3.3: **ja**).
- Ende Kalenderjahr für Beurteilungen im Hinblick auf eine integrative Schulung (GEF Pool 1) separative Schulung (Sonderschule wie Sprachheilschule, heilpädagogische Schule etc.).

### 3.5 Hinweise auf weitere Angebote

Weitere Hinweise zu:

- Porträt und Aufgaben der Erziehungsberatung
- Regionalstellen
- Fachinformationen und Publikationen

finden sich auf der [Webseite der Erziehungsberatung](#)